



Formular für den Nachweis des tatsächlichen Wohnsitzes Nicht EU-EFTA-Bürger Ausweis B (sog. Drittstaaten)

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Beruf:
Staatsangehörigkeit:
Adresse, Wohnort:

erklärt bzw. bestätigt im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstückes (Objekt)

Gemeinde:
Grundstück-Nummer:
Adresse:

nachdem er/sie von den Bestimmungen [BewG](#) (SR 211.412.41) Kenntnis genommen hat:

1. Ich verfüge über eine gültige Aufenthaltsbewilligung B, ausgestellt am
(Fotokopie beilegen).
2. Ich bin seit (Monat/Jahr) ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft, und mein tatsächlicher (Lebensmittelpunkt) und rechtlicher Wohnsitz befindet sich in der Schweiz.

Ich bestätige Folgendes (Zutreffendes bitte ankreuzen) und reiche die entsprechenden Nachweise ein (mindestens drei):

- Ich bin in der Schweiz seit ununterbrochen erwerbstätig.
Aktueller Arbeitgeber: (Bestätigung Arbeitgeber beilegen).
- Ich bin in der Schweiz seit uneingeschränkt steuerpflichtig.
- Ich bin seit Mieter(in) einer selbstgenutzten Wohnung in
(Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde beilegen).
- Ich habe auf meinen Namen ein Fahrzeug eingelöst mit Kennzeichen:
(Bestätigung der zuständigen Behörde beilegen oder Kopie Fahrzeugausweis).
- Ich lebe mit meinem Ehegatten oder Lebenspartner und/oder minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt (Wohnsitzbescheinigung der Personen im gleichen Haushalt beilegen).
- Ich habe schulpflichtige Kinder, die hier in der Schweiz die Schule besuchen (Bestätigung der Schulbehörde beilegen).
- Ich bin in der Schweiz krankenversichert (Bestätigung Krankenversicherung beilegen).
- Ich wirke regelmässig im Verein in der Schweiz mit (Mitgliedsbestätigung des Vereins beilegen).

3. Der Erwerb des oben genannten Grundstückes erfolgt auf eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht für Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG).
4. Die Finanzierung des Objekts erfolgt durch eigene Mittel und Fremdmittel von Banken mit Sitz in der Schweiz. Personen im Ausland im Sinne des BewG gewähren mir keine Mittel (wie z.B. Darlehen) zur Finanzierung des oben erwähnten Grundstückserwerbs.
5. Ich werde mich mit meiner Familie spätestens innert sechs Monaten ab Eigentumsübertragung im vorstehenden Objekt niederlassen, es nur für mich und meine Familie als Hauptwohnung benutzen, es nicht vermieten und auch keine Zweitwohnung einbauen.

oder bei Objekt im Bau:

Ich werde mich mit meiner Familie im vorstehenden Objekt niederlassen, sobald es bezugsbereit ist, es nur für mich und meine Familie als Hauptwohnung benutzen, es nicht vermieten, keine Zweitwohnung einbauen und alles unternehmen, damit die Bezugsbereitschaft möglichst bald gegeben ist.

6. Ich tätige keine verbotene Kapitalanlage, d.h. ich erwerbe nicht mehr als eine Wohnung (Bestätigung der Gemeinde beilegen), und die Grundstücksfläche übersteigt 3'000 m² nicht.
7. Ich mache geltend, dass ich aufgrund der vorstehenden Tatsachen keiner Erwerbsbewilligung im Sinne des BewG bedarf. Die verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 25 ff. BewG von unrichtigen und unvollständigen Angaben sind mir bekannt.

Datum:

Unterschrift:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41)

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. (...)
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. (...)

Art. 5 Personen im Ausland

¹ Als Personen im Ausland gelten:

- a. die folgenden Personen, sofern sie ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben:
 1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation,
 2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden;
- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. (...)
- c. (...)
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Art. 7 Übrige Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a. (...)
- b. Verwandte des Veräusserers in auf- und absteigender Linie sowie dessen Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner;
- c.-j. (...)

Art. 25 Widerruf der Bewilligung und nachträgliche Feststellung der Bewilligungspflicht

¹ Die Bewilligung wird von Amtes wegen widerrufen, wenn der Erwerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält.

^{1bis} Die Bewilligungspflicht wird von Amtes wegen nachträglich festgestellt, wenn der Erwerber einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

² Sanktionen nach dem Ausländerrecht bleiben vorbehalten.

Art. 29 Unrichtige Angaben

¹ Wer vorsätzlich einer zuständigen Behörde, dem Grundbuchverwalter oder dem Handelsregisterführer über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht oder für die Bewilligung von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 23 Wohnsitz, Begriff

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder (...) begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.